

GAV: Bauwerk Parkett AG, St. Margrethen

1. PUBLIKATION TEMPDATA.CH:	01.01.2012
1. INKRAFTSETZUNG:	01.02.2012
LETZTE PUBLIKATIONSÄNDERUNG:	26.05.2023
INKRAFTSETZUNG:	25.06.2023
GÜLTIGKEIT:	31.12.2023

GELTUNGSBEREICH

Örtlicher und betrieblicher Geltungsbereich

Gilt für die Bauwerk Parkett AG, St. Margrethen.

Persönlicher Geltungsbereich

Gilt für die angehörenden gelernten, angelernten und ungelerten Arbeitnehmenden sowie Hilfsarbeitern.

Nicht unterstellte Arbeitnehmer

Von diesem Vertrag ausgenommen sind das kaufmännische Personal, Mitarbeitende in leitenden Funktionen wie Betriebsleiter, Werk- und Platzmeister sowie Lernende im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19.4.1978.

Dieser GAV gilt für den Personalverleih nur mittelbar, durch die Publikation auf der Datenbank tempservice.ch. Verbindlich sind für Personalverleiher einzig die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen (Art. 3 Abs. 1 GAV Personalverleih).

Alle Angaben ohne Gewähr

Copyright © 2001 Realisator AG

Letzte Änderung: 01.06.2023

GAV: Bauwerk Parkett AG, St. Margrethen

ARBEITSZEIT

pro Tag	pro Woche	pro Monat	pro Jahr
8.4 h	42 h	182 h	2184h

Für den Schichtbetrieb gilt eine besondere Regelung.

MITARBEITERKATEGORIEN

Berufsarbeiter

Angelernte Arbeitnehmer

Ungelernte Arbeitnehmer

Hilfsarbeiter

Alle Angaben ohne Gewähr

Copyright © 2001 Realisator AG

letzte Änderung vom: 14.09.2022

GAV: Bauwerk Parkett AG, St. Margrethen

Lohnzuschläge

Ferien (Altersjahr, pro rata Abrechnung)	bis zum vollendeten 20. AJ	25	10.64%	
	ab Alter 20-29	22	9.24%	
	ab Alter 30-39	23	9.71%	
	ab Alter 40-49	24	10.17%	
	ab Alter 50	25	10.64%	
Feiertagsentschädigung	max. 9 Tage		3.59%	
Anteil 13. ML			8.33%	

Minimallöhne					
Mitarbeiter-Kategorie	22 Tage	23 Tage	24 Tage	25 Tage	
Berufsarbeiter	Grundlohn	27.50	27.50	27.50	27.50
	Ferienent.	2.54	2.67	2.80	2.93
	Feiertagsent.	0.99	0.99	0.99	0.99
	Zwischentot.	31.03	31.16	31.28	31.41
	Anteil 13. ML	2.58	2.60	2.61	2.62
	Total	33.61	33.75	33.89	34.03

Angelernte Arbeitnehmer	Grundlohn	24.75	24.75	24.75	24.75
	Ferienent.	2.29	2.40	2.52	2.63
	Feiertagsent.	0.89	0.89	0.89	0.89
	Zwischentot.	27.93	28.04	28.16	28.27
	Anteil 13. ML	2.33	2.34	2.35	2.36
	Total	30.25	30.38	30.50	30.63

Ungelernte Arbeitnehmer	Grundlohn	22.65	22.65	22.65	22.65
	Ferienent.	2.09	2.20	2.30	2.41
	Feiertagsent.	0.81	0.81	0.81	0.81
	Zwischentot.	25.56	25.66	25.77	25.87
	Anteil 13. ML	2.13	2.14	2.15	2.16
	Total	27.68	27.80	27.91	28.03

Hilfsarbeiter	Grundlohn	21.10	21.10	21.10	21.10
	Ferienent.	1.95	2.05	2.15	2.25
	Feiertagsent.	0.76	0.76	0.76	0.76
	Zwischentot.	23.81	23.91	24.00	24.10
	Anteil 13. ML	1.98	1.99	2.00	2.01
	Total	25.79	25.90	26.00	26.11

Überstunden / Überzeit

Die wöchentliche Arbeitszeit darf jedenfalls nicht über 48 und, vorbehaltlich des Bezugs von Kompensationstagen, nicht unter 36 Stunden pro Woche liegen. Unterschreitet sie 36 Stunden, kann das Unternehmen vom Mitarbeitenden keinen Ausgleich verlangen. Überschreitet sie 48 Stunden, gelten die Mehrstunden als Überstunden (recte Realisator: Überzeit). Auf die nächste Periode können höchstens die Stunden der wöchentlichen Arbeitszeit als Mehr- oder Minderstunden übertragen werden. Zusätzliche Minderstunden müssen nicht ausgeglichen werden, zusätzliche Mehrstunden gelten als Überstunden.

Die Mitarbeitenden sind, wenn nötig, zur Leistung von Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit verpflichtet, sofern sie diese zu leisten vermögen und sie ihnen nach Treu und Glauben zugemutet werden kann. Als Überstunden oder Überzeit gelten ausschliesslich die vom Vorgesetzten angeordneten Arbeitsstunden ausserhalb der normalen Arbeitszeit.

Überstunden oder Überzeit werden primär durch Anrechnung fehlender Gleitzeit / Freizeit kompensiert und sekundär ausbezahlt. Der Zeitpunkt der Kompensation kann durch das Unternehmen festgesetzt werden. Bei der Kompensation der geleisteten Mehrzeiten werden zuerst Überzeiten und erst dann Überstunden verrechnet.

Kein Anrecht auf eine Überstundenentschädigung oder Kompensation haben Kader sowie diejenigen, mit denen das Unternehmen eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat.

Die Firma entschädigt Überzeit mit einem Zuschlag von 25% zum Brutto-Grundlohn.

Flexible Arbeitszeit

Für die Bauwerk Parkett AG gilt bis auf Widerruf die oben genannte Regelung. Für ihre Mitwirkung erhalten die Mitarbeitenden eine monatliche Entschädigung von CHF 55.00, die auf der Lohnabrechnung separat ausgewiesen wird.

Nachtarbeit / Wochenendarbeit / Abendarbeit

	Zeit	Lohnzuschlag	Zeitzuschlag	
Sonn- u. Feiertage	keine GAV-Regelung	75%		
Abendarbeit	20.00 - 05.00	50%	10% (inkl.)	
Nachtarbeit	20.00 - 05.00	50%	10% (inkl.)	

Schichtarbeit				
Schicht I:	Arbeitszeit (Mo - Do)	05.00 - 13.36 Uhr		
	Arbeitszeit (Freitag)	05.00 - 13.06 Uhr		
	Pausen (Mo - Fr)	06.38 Uhr	7 Minuten	
		08.40 Uhr	20 Minuten	
		11.30 Uhr	7 Minuten	
Schicht II:	Arbeitszeit (Mo - Do)	13.36 - 22.12 Uhr		
	Arbeitszeit (Freitag)	13.06 - 20.12 Uhr		
	Pausen (Mo - Do)	15.15 Uhr	7 Minuten	
		17.30 Uhr	20 Minuten	
		20.00 Uhr	7 Minuten	
	Pausen (Freitag)	15.15 Uhr	7 Minuten	
		17.30 Uhr	20 Minuten	
Schicht III:	Arbeitszeit (Mo - Fr)	22.12 - 05.00 Uhr		
	Pausen (Mo - Fr)	23.30 Uhr	6 Minuten	
		01.00 Uhr	15 Minuten	
		03.30 Uhr	15 Minuten	
Zuschläge bei Schichtarbeit				
- im 2-Schichtbetrieb (mind.)		CHF 1.35 / Std.		
- im 3-Schichtbetrieb (mind.)		CHF 2.60 / Std.		
- für Durchfahrbetrieb gelten betriebsindividuelle Regelungen				
Spesenentschädigung				
Das Unternehmen entschädigt den Mitarbeitenden für die Spesen, die ihm in Ausübung seiner Tätigkeit für das Unternehmen effektiv entstanden sind.				
Bezahlte arbeitsfreie Tage (Absenzen)				
Eigene Heirat / Eintragung Partnerschaft		2 Tage		
Hochzeit / Eintragung Partnerschaft im Familienkreis		1 Tag		
Vaterschaftsurlaub		14 Tage		
Tod des Ehegatten, eingetragenen Partners, eigener Kinder, Eltern		3 Tage		
Tod der Schwiegereltern und Geschwister		2 Tage		
Tod weiterer Mitglieder der Familie (Grosseltern, Schwager, Schwägerin)		1 Tag		
Teilnahme an militärischer Inspektion und militärische Rekrutierung		die dafür benötigte Zeit		
Wohnungswechsel für MA mit eigenem Haushalt, sofern ungekündigtes Arbeitsverhältnis vorliegt		1 Tag		
Alle Angaben ohne Gewähr				
Copyright © 2001 Realisator AG				
Letzte Änderung: 01.06.2023				

GAV: Bauwerk Parkett AG, St. Margrethen	
Vollzugskostenbeitrag	
Arbeitnehmer	Arbeitgeber
0.70%	0.30%
Die obgenannte Regelung gilt einzig für den Personalverleih (Art. 3 Abs. 2 GAV Personalverleih)	
Alle Angaben ohne Gewähr	
Copyright © 2001 Realisator AG	
letzte Änderung vom: 18.07.2019	

GAV: Bauwerk Parkett AG, St. Margrethen

Krankentaggeldversicherung

Leistungen: Mindestens 80% des durchschnittlichen Lohnes, sofern die Arbeitsverhinderung mind. 25% beträgt.

Anspruch: **ave GAV oder GAV Personalverleih und BVG-pflichtig:**
720 Tage innerhalb von 900 Tagen
Übrige:
60 Tage innerhalb von 360 Tagen

Karenz-/Wartefrist: **Höchstens 2 Karenztage**
Vereinbarung einer Wartefrist möglich, wenn der AG - unter Wahrung von maximal 2 Karenztagen - während der Wartefrist mindestens 80% des Lohnes bezahlt.

Prämien Arbeitnehmer: **Max. 50 % der effektiven Prämie, höchstens 3.50 % des Lohnes.** Allfällige Prämienüberschüsse sind jährlich zur Verbilligung der Prämien zu verwenden.
Aufgeschobenes KTG (Leistungsaufschub)
Schliesst der Betrieb eine Kollektivtaggeldversicherung mit einem Leistungsaufschub und unter Einhaltung von zwei Karenztagen ab, so hat er während der Aufschubzeit 80% des wegen Krankheit ausfallenden Lohnes selbst zu entrichten.

Die obgenannte Regelung gilt einzig für den Personalverleih (Art. 3 Abs. 2 GAV Personalverleih).

Alle Angaben ohne Gewähr

Copyright © 2011 Realisator AG

Letzte Änderung: 20.07.2021

GAV: Bauwerk Parkett AG, St. Margrethen

Protokoll der Änderungen

01.06.2023	Änderung des GAV (Anhang I), Publikation tempdata.ch vom 26.05.2023, gültig vom 25.06.2023 - 31.12.2023 Mindestlöhne, Schichtarbeit
14.09.2022	Änderung des GAV (Anhang I), Publikation tempdata.ch vom 26.08.2022 Arbeitszeit, Mindestlöhne, Überstunden, flexible Arbeitszeit, Schichtarbeit, bezahlte Absenzen
20.07.2021	Verlängerung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV vom 01.07.2021 - 31.12.2023 , Publikation SHAB Nr. 116 vom 18.06.2021 Verlängerung, Krankentaggeld
01.03.2021	Wiederinkraftsetzung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV Personalverleih vom 01.03.2021 - 30.06.2021 , Publikation SHAB Nr. 31 vom 15.02.2021 Verlängerung
17.11.2020	Gesuch um Verlängerung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV Personalverleih bis 30.06.2021 , Publikation SHAB Nr. 222 vom 13.11.2020 Verlängerung
21.01.2021	Änderung des GAV (Anhang I), Publikation tempdata.ch vom 07.01.2021 Geltungsbereich, Mindestlöhne, Feiertagsentschädigung, Lohnzuschläge, Krankentaggeld
18.07.2019	Änderung des GAV (Anhang I), Publikation tempdata.ch vom 16.07.2019 Mindestlöhne, interne Revision (bezahlte Absenzen, Vaterschaftsurlaub eingefügt)
29.07.2016	Nachträgliche Änderungen (Gültigkeit, Löhne, Überzeit/Zeitzuschlag, Vollzugskosten, Krankentaggeld) Änderungen
14.04.2016	Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Personalverleih per 01.05.2016, SHAB-Publikation Nr. 73 vom 14.04.2016 Verlängerung
30.12.2015	Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Personalverleih per 01.01.2016, SHAB-Publikation Nr. 235 vom 03.12.2015 Verlängerung
18.09.2015	Gesuch um Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung für den Personalverleih, SHAB-Publikation Nr. 177 vom 14.09.2015 Verlängerung
31.12.2014	Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Personalverleih, SHAB-Publikation Nr. 248 vom 23.12.2014 Verlängerung
10.10.2014	Gesuch um Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Personalverleih, SHAB-Publikation Nr. 185 vom 25.09.2014 Verlängerung
25.04.2014	Mindestlöhne, Ferientage

Alle Angaben ohne Gewähr

Copyright © 2001 Realisator AG

Letzte Änderung: 01.06.2023